

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1848-1849)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 20. Jänner.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so sinkt die Religion, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.  
Der Protestant Mosheim.

☞ Gütige Einsendungen für die Kirchenzeitung beliebe man entweder an hochw. Hrn. Stadtbibliothekar Hänggi oder die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn zu adressiren.

## Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

### II.

#### Im römischen Reiche.

Die christliche Kirche nahm im Judenlande, welches damals eine römische Provinz war, ihren Anfang, verbreitete sich von da nach Kleinasien, Griechenland, Rom und in die übrigen Länder des römischen Reiches, wo mehr oder weniger römische Kultur und römische Sitten waren. Das große Römerreich wurde später in das Oströmische getrennt, das vorherrschend aus griechischen Bestandtheilen zusammengesetzt war, und in das Weströmische, welches aus den eigentlichen Römern und den größtentheils romanisirten Völkern im Abendlande bestand. Es ist natürlich, daß das Verhältniß der Kirche zum römischen Reiche ein anderes war, als der Staat noch heidnisch, ein anderes, als er christlich geworden war.

Wie das jüdische Synedrium, so stellten sich auch schon

in den Zeiten der Apostel die römischen Kaiser und ihre Statthalter feindselig der Kirche Jesu gegenüber. Gleich nach dem öffentlichen Auftreten wurden Petrus und Johannes in's Gefängniß gesetzt (Akt. 4. 3.); nach ihrer Befreiung verbot man ihnen im Namen Jesu zu lehren (Akt. 4. 18.). Petrus aber und Johannes antworteten und sprachen zu ihnen: „Ob das recht ist vor Gott, euch mehr zu gehorchen als Gott, das urtheilet selbst.“ (Akt. 4. 19.) Zum zweitenmal werden die Apostel verhaftet (Akt. 5. 18.), vor den hoch. Rath gestellt, mit Vorwürfen überhäuft, weil sie dem strengen Befehle nicht nachgekommen sind und Jesu Lehre verbreitet haben. Petrus aber und die Apostel antworteten und sprachen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ (Akt. 5. 27, 28, 29.) Hernach ließ man sie gefesseln und gebot ihnen auf's neue, ja nicht mehr im Namen Jesu zu reden. Sie aber gingen hinweg, und freuten sich, weil sie gewürdigt worden, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden. „Und sie hörten nicht auf, täglich im Tempel und in den Häusern zu lehren und Christum Jesum zu verkündigen.“ (Akt. 5. 40, 41, 42.) Der König Herodes ließ, den Juden zu gefallen, den Apostel Jakobus enthaupten, den Petrus einkertern; in vielen Städten Kleinasiens wurden die Jünger des Herrn, auf Anstiften der Juden, gezeißelt, gesteiniget, in's Gefängniß geworfen. Bald traten auch die Kaiser Roms und ihre Statthalter als Befolger der Bekenner Jesu auf. Petrus und Paulus fanden zu Rom unter Nero den Tod; der heil. Johannes wurde unter Domitian auf die Insel Pathmos verbannt. Das

Verhältniß des Staates zu der Kirche war daher ein ganz feindseliges.

Dennoch bewegte sich die apostolische Kirche frei im Predigtamte und ließ durch kein Verbot sich davon abhalten. Obwohl Paulus in seiner Gefangenschaft in Rom mit der Kette gebunden war, so predigte er doch das Reich Gottes ungehindert. (Akt. 28. 20, 31.) Die Apostel ließen sich in der Ausübung ihres Priesterthums nicht hindern; sie nahmen mit den Gläubigen die hl. Handlungen vor, und da sie wegen des Drangs der Zeiten keine eigentliche Tempel haben konnten, so kamen sie in Privathäusern zusammen. (Akt. 2. 42, 46; 5. 52.) Sie führten, ohne sich durch die Verfolgung irre machen zu lassen, das Hirtenamt, sandten aus ihrer Mitte geweihte Männer, um die Religion ihres Meisters und Herrn weiters zu verbreiten; sie nahmen mit der Christengemeinde die Wahlen vor, ohne daß damals die geringste Einmischung von weltlichen Regenten statt fand. Die Gläubigen stellten die erkornen Männer den Aposteln vor, und diese bestätigten sie und gaben ihnen durch Auflegung der Hände die hl. Weihe; so geschah es mit Mathias, mit den 7 Diakonen u. (Akt. 1. und 6. Kap.); aber die Apostel wählten sich auch ihre Nachfolger oder Bischöfe selbst, ohne Vorschlag der Gemeinden, so der heil. Paulus den Timotheus und Titus (I. Tim. 5, 19. u. 22; Tit. 1. 5.) Die Streitigkeiten der Christen unter sich wurden von ihnen scheidrichterlich beigelegt (I. Cor. 6.). In der ersten Christengemeinde zu Jerusalem verkauften die Gläubigen ihre liegenden Güter, und legten den Erlös zu den Füßen der Apostel, damit Jedem gegeben würde, so viel er bedurfte (Akt. 4. u. 5.). Ueber dieses gemeinschaftliche Gut der Christen führten die Apostel eine Zeit lang die Verwaltung; dann übergaben sie dieselbe den Diakonen. Auf diese Weise betrieb die ursprüngliche Kirche mit innerer Selbstständigkeit ihre himmlische Aufgabe, obgleich der Staat ihr äußerlich keine Freiheit gestatten wollte.

Von außen gedrückt, aber innerlich frei und erstarkt, verblieb sie in diesem Verhältnisse dem heidnischen Staate gegenüber, der ihr einen blutigen Kampf bereitet hatte. Mit der ihr bewohnenden göttlichen Kraft bestand sie diesen Kampf, bewahrte sie ihre Selbstständigkeit. Sie war ohne äußern Schutz; zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Cäsarn gestellt, mußte sie die auf die Nichtbefolgung dieser Befehle gesetzten Strafen erdulden. Sie duldete mit übermenschlicher Kraft, kämpfte mit moralischer Gewalt, und ging siegreich aus dem Kampfe hervor.

Es gab wohl mitunter Herrscher auf dem Throne, die ihr einige Ruhe ließen, ohne sie zu begünstigen; der Kaiser Gallienus ließ sie selbst als ein *corpus licitum* bestehen, und sie durfte eigene Besitzungen haben. In solchen Zeiten

baute sie Tempel auf, um darin ihren gemeinsamen Gottesdienst zu halten; hielt sogar Kirchenversammlungen, wie in Kleinasien, um Einheit in der Lehre und in der Gottesverehrung zu bewahren.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß all dieses ohne die geringste Mitwirkung oder Einmischung von Seite des Staates geschah. Wohl aber riß er später, namentlich unter Dezius und Diokletian, die Tempel der Christen nieder, oder gab sie den Heiden, verbot den Christen die Feier ihres Gottesdienstes, und wollte sie zum Abfall zwingen. Was thaten die Christen? Sie begaben sich zur gemeinsamen Gottesverehrung an geheime Orte, befolgten übrigens in Allem die Staatsgesetze, wenn diese nicht im Widerspruche mit dem Gesetze Gottes waren; und litten ihres Glaubens wegen willig und ohne Klage einen blutigen Tod, obschon sie die besten Bürger im Reiche waren. Die Kosten des Gottesdienstes u. wurden bestritten, indem die Christen Brod und Wein darbrachten, Feldfrüchte gaben, auch dürftige monatliche Beiträge lieferten. Daraus wurden auch der Bischof, der Klerus und die Armen unterhalten; die Verwaltung stand bei dem Bischöfe.

Bei der Wahl von Kirchendienern war nach Maßgabe der frühern Zeit, der Bischof, der Klerus und das Volk thätig. Die Tüchtigsten wurden gewählt. Mit aller Sorgfalt ging man besonders bei den Bischofswahlen zu Werke; dabei hatten die Bischöfe der Provinz und vorzugsweise der Bischof der bürgerlichen Hauptstadt derselben (später Metropolis genannt) zu prüfen, zu bestätigen und zugleich zu weihen. Wie früher wurden die Streitigkeiten der Christen durch Schiedsrichter, die aus ihrer Mitte genommen wurden, geschlichtet; mit heidnischen Richtern hatte man nichts zu schaffen.

Vom Staate verfolgt, war also die Kirche in den 3 ersten Jahrhunderten auf sich selbst angewiesen; dennoch entwickelte sie eine erstauenswürdige innere Kraft, und behauptete unter damaligen Umständen eine äußere Gestalt, die wohl gedrückt, aber nicht unterdrückt oder zerstört werden konnte.

Wesentlich anders wird das Verhältniß zwischen Kirche und Staat von der Zeit an, als dieser mit Konstantin d. Gr. christlich wurde. Denn von da an stellt der Staat nicht nur seine Verfolgungsedikte ein, sondern er begünstigte die Kirche, gewährte ihr äußere Freiheit und manche Privilegien. Sobald Konstantin zur christlichen Religion übergetreten war, bewilligte er Religionsfreiheit, welche auch auf die vorhandenen Sekten ausgedehnt wurde. Die unter Diokletian und Galerius konfiszierten Güter stellte er der Kirche zurück; er forderte die Bewohner seines Reiches auf, sich gleichfalls zum Christenthum zu bekennen, und schloß die Tempel der Heiden, besonders jene, in denen ein schändlicher Kultus

geübt wurde, ohne übrigens Jemanden zur Annahme des Christenthums zu zwingen. Noch mehr: Konstantin bevorzugte die Christen, erhob sie zu Staatsämtern, ließ selbst Tempel erbauen, gestattete in eigenen Gesetzen der Kirche, Vermächtnisse und Schenkungen anzunehmen, befreite die Kleriker von den lästigen Decurialdiensten\*), erimirte bei Ausschreibung von Steuern die katholischen Kirchen, was mit den Tempeln der Heiden nicht der Fall war. Er gab auch ein Gesetz für die ungestörte, würdige Sonntagsfeier. Nicht minder wurde die Kirche von seinen christlichen Nachfolgern begünstigt. Die Bischöfe wurden selbst zu weltlichen Geschäften gezogen, was den heidnischen Gesetzen und Sitten der damaligen Zeit gegenüber — nur zum Guten gereichen konnte. Sie fällten als Schiedsrichter in bürgerlichen Sachen Urtheile, die von den Kaisern als rechtskräftig erklärt wurden; über die Rechtsachen der Geistlichen wurde ohnehin von den Bischöfen gerichtet. Nach dem Theodosianischen Gesetzbuche stand ihnen sogar die Aufsicht über die Richter zu, und sie hatten dieselben zur gerechten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Nach den Gesetzen des Justinians hörten die Bischöfe die Rechtsklagen zwischen Klerikern und Laien; die Aufsicht in den Gefängnissen kam ihnen zu; der Kirche wurde das Asylrecht zugesprochen. Erst jetzt, da die christliche Religion Staatsreligion geworden, konnte sich das kirchliche Leben in allen seinen Richtungen nach Außen gestalten; erst jetzt konnten Erscheinungen, wie die der allgemeinen Synoden und des Mönchthums sich geltend machen.

Für solche Begünstigungen wollte sich die Kirche erkenntlich zeigen; sie ließ den Staat Theil nehmen an ihren Interessen, was denn freilich auch die Folge hatte, daß ihr da und dort von ihren Rechten entzogen wurden. Wenn wegen wiederholter Umtriebe und Unruhen bei geistlichen Wahlen unter dem Volke — der Wahleinfluß sich von diesem mehr auf die Honoratioren d. h. auf die Vornehmern, auf diejenigen, welche des öffentlichen Zutrauens gewürdigt wurden, zurückzog; so bekamen von nun an auch die christlichen Kaiser einen ganz vorzüglichen Einfluß auf dergleichen Wahlen, und bei zwistigen Wahlen gaben dieselben nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag; obschon bei Bischofswahlen der Metropolit oder Bischof der Hauptstadt der Provinz und die Conprovinzial-Bischöfe ihre Rechte mehr als früher geltend zu machen suchten.\*\*)

\*) Vom Amte der Decurionen oder obrigkeitlicher Personen in den Städten der Provinzen, welche die öffentlichen Spiele zu besorgen hatten, denen die Vollziehung der Strafurtheile oblag etc. (Anm. d. Redakt.)

\*\*) Die Form der Wahl war eigentlich unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren und die Bürgerschaft vertheilt;

Bei den Kirchenversammlungen war auch regelmäßig der Kaiser zugegen oder ließ sich durch Andere vertreten; daß aber diese bei Beschlüssen der Kirchenhirten nicht mitzustimmen hatten, versteht sich von selbst.

Die Güter der Kirche, die sich nun sehr vermehrten, wurden in 4 Theile getheilt, wovon der eine zum Unterhalt des Bischofs, der andere zum Unterhalt des Klerus, der Dritte zur Unterstützung der Armen verwendet wurde, der vierte war für die Fabrika der Kirche bestimmt. Die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens führte der Bischof.

Uebrigens war sich die Kirche dem Staate gegenüber immer ihrer Freiheit bewußt; sie ging nie im Staate auf, wie dieß mit der heidnischen, mit dem Staate aufs innigste verwachsenen Religion der Fall war. Konstantin der Große erkannte diese Freiheit der Kirche, indem er vor den kathol. Bischöfen erklärte: „Ihr seid Bischöfe im Innern der Kirche; ich bin von Gott zum Bischofe aufgestellt, in dem, was außer der Kirche vorgeht,“ d. h. er sei Aufseher und Verwalter der Staatsangelegenheiten, während die Bischöfe über die kirchlichen Dinge gesetzt seien. Wohl erlaubte auch er sich Eingriffe in geistliche Anlegenheiten, was sich bei ihm, der keine bösen Absichten hatte, unter obwaltenden Zeitumständen leichter entschuldigen ließ.

Gewaltfamer mischten sich spätere Kaiser in die innern Angelegenheiten der Kirche ein, schrieben nach Belieben Synoden aus; setzten Bischöfe ein und ab, verbannten sie, und übten wahren Glaubenszwang. So Konstantius, der den Bischöfen auf einer Synode in Mailand zurief: „Was ich will, soll euch Kirchengesetz sein; solche Gewalt gestatten mir die Bischöfe Syriens. Nun wählet, ob ihr gehorchen oder aus euern Bisthümern verbannt werden wollet.“\*) So Valens, der sogar mit bewaffneten Schergen die kathol. Bischöfe zur Annahme der Arianischen Lehre zwingen wollte. Gab es auch damals feile Hofbischöfe, so fanden sich dagegen andere Hirten, welche die Rechte der Kirche gegen diese unbefugten Eingriffe mit apostolischer Standhaftigkeit vertheidigten. So die kräftigen und ausgezeichneten Männer Athanasius, Hosius von Cordova, Hilarius von Poitiers, Gregorius von Nazianz, Basilius der Große und A. m. Athanasius sagt unter Anderm: „Welcher Kanon hat es

doch ging die eigentliche Wahlhandlung bloß von dem Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung oder diente als Zeugniß der Würdigkeit des Erwählten. Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als nach der Bildung und höheren Persönlichkeit des Empfehlenden gemogen. S. Walter, Kirchenr. (Anm. d. Redakt.)

\*) Das war auch ein Ultimatum in etwas kurzer Form. Es scheint, gewisse katholische Regierungen seien bei dem Arianischgesinnten Konstantius in die Schule gegangen. (Anm. d. Redakt.)

übertiefert, daß die Fürsten den katholischen Dingen vorstehen, oder durch ein Edikt die Beschüsse der Bischöfe erlassen. Wenn ein solcher Beschluß Sache des Bischofes ist, was geht er den Kaiser an? Seit wann ist denn so etwas erhört worden? Seit wann hat ein Beschluß der Bischöfe vom Kaiser das Ansehen hergeholt?" Bündig schrieb der greise Hofius an Konstantius: „er solle sich nicht in kirchliche Angelegenheiten mischen; ihm sei der Staat, den Bischöfen aber die Kirche anvertraut. Wer ihm die Staatsgewalt nehmen wollte, würde der Anordnung Gottes widerstehen; aber eben so sündhaft sei es, wenn er die kirchliche Gewalt an sich ziehe; dem Episkopat stehe im Bürgerlichen, ihm im Kirchlichen keine Gewalt zu.“ So vertheidigten diese Männer die Rechte der Kirche und ihre innere Unabhängigkeit vom Staate, und sie zogen Verbannung und Tod dem Verrath an der Kirche vor.

Dem Beispiele eines Konstantius folgten die Kaiser des oströmischen Reiches; die Vorstellung, daß die Religions-sachen zu den vornehmsten Angelegenheiten des Reiches gehörten, und noch vielmehr die verführerische Lust des Vielregierens verleitete sie, immer tiefer in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche einzugreifen; sie mischten sich in dogmatische Streitigkeiten und erließen sogar Glaubensedikte. Unter Justinian hatte sich diese Hoftheologie am förmlichsten ausgebildet. Die Päpste allein kämpften beharrlich für die Rettung der kirchlichen Freiheit im Reiche von Konstantinopel; aber als ihr Widerstand mit dem Schisma der Griechen aufhörte, ging die griechische Kirche, wie alles Uebrige, in den Fesseln eines zwar verfeinerten aber starren, in leeren Formen sich gefallenden Staatsmechanismus unter. Je mehr sich übrigens die Kaiser mit kirchlichen Angelegenheiten befaßten, desto mehr vernachlässigten sie die kräftige Verwaltung des Reiches; je mehr sie disputirten und Religionsedikte machten, desto tiefer sank der Wohlstand und die Macht des Landes; und wie sie der Kirche ein Recht nach dem andern zu entreißen suchten, so entrißen ihnen fremde Eroberer eine Provinz nach der andern, und zuletzt fiel das Reich unter die Macht der Türken. Der oströmische Staat bleibt in seiner Beziehung zur Kirche ein warnendes Beispiel für alle Zeiten.

Ein ganz anderes Verhältniß zwischen Kirche und Staat entwickelte sich dagegen im abendländischen Römerreiche auf dessen Ruinen ein neues Volksthum sich erhob. Es kam das germanische Reich.

## Die Abtei St. Urban und ihre Aufhebung.

### IV.

Schreiben von Prior und Konvent an den Gr. Rath des Kantons Luzern, nachdem im Schooße desselben (8. März 1848) Dr. Robert Steiger den Antrag auf Aufhebung des Klosters gestellt hatte.

St. Urban, den 26. März 1848.

Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren!

Aus zuverlässiger Mittheilung ist den Unterzeichneten zur Kenntniß gebracht worden, daß an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern der Antrag gestellt wurde, die Aufhebung des Klosters St. Urban zu beschließen.

So niederschlagend die Kunde von einem solchen Antrage uns einerseits berühren mußte, so konnten wir uns andererseits doch nicht dem Glauben hingeben, daß besagter Antrag bei unserer höchsten, zum Schutze der Personen und des Eigenthums aufgestellten Landesbehörde solchen Eingang finden werde, daß Hochselbe sich bewogen finden könnte, ein seit sieben Jahrhunderten rechtlich bestehendes Stift ohne schonende Rücksicht aufzuheben.

Während seiner langen Dauer hat das Gotteshaus St. Urban nie Anlaß zu begründeten Klagen oder Beschwerden gegeben gegenüber seiner hohen Regierung, deren väterlichen Schutz es jederzeit genoß.

Wir hegen daher jetzt das volle Vertrauen auf das Gerechtigkeitsgefühl unserer hohen Landesbehörde und wagen es, gegenwärtige Vorstellung an Hochdieselbe ehrerbietigst einzureichen.

Das hiesige Kloster war bis jetzt im rechtmäßigen Besitze seines Vermögensstandes, und sein Eigenthum wurde, wie dasjenige der Privaten und anderer Korporationen, von Seite des Staates stetsfort nicht nur anerkannt, sondern auch beschützt; ja auch die neurevidirte Staatsverfassung sichert, § 10, „die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen.“ Die jährlichen Beiträge, die St. Urban an den Staat zu leisten hatte, waren nach seinem Vermögen bestimmt und angemessen; nur jetzt sollte von diesem bisher anerkannten Rechtsgrundsatz abgegangen werden, nur jetzt sollte von diesem am 13. Hornung letzten Jahres angenommenen § des Staatsgrundgesetzes in Bezug auf die geistliche Korporation zu St. Urban eine Ausnahme gemacht werden! —

Als durch das Dekret vom 24. Dez. vorigen Jahres dem Kloster St. Urban eine außerordentliche Kriegssteuer

von einer halben Million Franken auferlegt wurde, glaubte dasselbe sich willig in die Umstände, in den Drang der Zeit fügen zu sollen; es machte solche Anstrengungen, Geld aufzubringen, Verträge abzuschließen und zwar mit so gutem Erfolge, daß die hohe Regierung selbst Ihre Zufriedenheit darüber zu erkennen gab — zu erkennen gab, daß es besonders dadurch möglich geworden sei, daß die eidgenössischen Okkupationstruppen früher entlassen werden konnten, wodurch dem Kanton Luzern die Last der Einquartierung abgefürzt wurde. Mit gleicher Bereitwilligkeit kam das Kloster St. Urban dem Rufe des Vaterlandes dadurch entgegen, daß es im Namen und für den Kanton Luzern der hohen Eidgenossenschaft für eine halbe Million Franken Realkaution leistete. Es ging von der vaterländischen Ansicht aus, daß es durch seine Anstrengungen und Bemühungen zum Wohl des Kantons Luzern nicht wenig beigetragen habe und daß demnach um so eher seine Fortexistenz, wenn auch kümmerlich, gesichert bleibe.

Nun aber soll Alles ganz anders werden! Es wird im Schooße des hohen Großen Rathes der Antrag zur Aufhebung des Klosters St. Urban gestellt — es soll aufgehoben werden — ohne Rücksicht auf seine althergebrachte rechtliche und durch Nichts verwirkte Existenz, ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit seines Eigenthums, ohne Rücksicht auf Alles, was es früher und in jüngster Zeit noch mit so großer Anstrengung für den Kanton Luzern geleistet hat! — es soll aufgehoben werden mit Hintansetzung aller Rechtsgrundsätze — und zwar von denjenigen, welche durch den Willen des Volkes dazu berufen sind, das Recht zu handhaben, Personen und Eigenthum gegen Verletzungen zu schützen. Ein solcher Antrag scheint uns eine Zumuthung an eine hohe von Rechtsgefühl geleitete Landesbehörde zu sein, auf die einzugehen, wir hoffen es mit vollem Vertrauen, Hochselbe sich nicht bewogen finden wird.

Wir wagen es daher, Hochgeachteter Hr. Präsident! Hochgeehrte Herren! durch gegenwärtige Vorstellung unser unterthäniges ehrerbietiges Bittgesuch an Hochdieselben zu stellen: Sie möchten auf den Antrag zur Aufhebung des Klosters St. Urban nicht eingehen und somit unsere Rechte und unsere Existenz gegen alle Eingriffe wahren.

Wird das hiesige Gotteshaus durch Hochdero Schutz erhalten, so wird dasselbe — wir fügen diese feierliche Versicherung hinzu — sich gewiß jederzeit bemühen, einer hohen Landesbehörde unterwürfig zu sein und nebst Ausübung der Seelsorge und anderer geistlichen Hülfeleistung, auch zum zeitlichen Wohle des Vaterlandes alle mögliche Opfer zu bringen und insbesondere zur Hebung der gegenwärtigen Noth nach Kräften beizutragen.

Uns und das hiesige Gotteshaus Hochdero hoheitlichem Schutze und Wohlwollen in Ehrfurcht empfehlend, haben

wir die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit zu zeichnen

Tit. Tit.

Namens des Gotteshauses St. Urban:

P. Konrad Effinger, Prior.

P. Leopold Nägeli, Sekretarius.

## Kreis Schreiben

des hochw. Bischofs von Chur an den hochw. Klerus seiner Diözese.

Es sind nicht ganz drei Jahre verflossen, seitdem wir bei Anlaß des Fastenmandats unsere hochw. Diözeseangehörigkeit sowohl, als Eltern, Lehrer und Erzieher zum eifrigsten Unterricht ihrer Pflegempfohlenen in der Religion anzuspornen suchten. Da aber unsere Stimme bereits verhallt und gedachte oberhirtliche Mahnung bei Manchem in Vergessenheit oder außer Acht gerathen sein möchte, so finden wir uns im Hinblick auf die dießfälligen schweren Berufspflichten, auf die besondern kirchlichen Vorschriften und auf die Dringlichkeit der Sache selbst bewogen, darüber eine besondere Verordnung an unsern hochw. Kuratklerus zu erlassen, um denselben zum fleißigen Schulbesuch und zumal zu pflichtgetreuer Unterweisung der Schulljugend in der Erkenntniß Gottes, in der Furcht des Herrn und den christlichen Heilswahrheiten zu ermahnen und aufzufordern.

Der Grundsatz steht fest: ohne Gott, ohne Religion gibt es keine Bildung, sondern nur Verbildung zur Knechtschaft des Fleisches und zur Barbarei. Denn „der Anfang aller Weisheit ist die Furcht Gottes“ und „das ist das ewige Leben, daß sie Dich, den allein wahren Gott, erkennen und den Du gesandt hast, Jesum Christum.“ Es ist aber Thatsache, daß die Feinde Gottes und seiner heiligen Kirche Alles aufbieten, jeden Keim des Glaubens, der Gottesfurcht und der Sittlichkeit zu verderben und ihn gänzlich zu töden. Je mehr aber dieses gottlose Treiben auch über unser Vaterland hereinzubrechen droht, desto eifriger müssen die Zionswächter dem Verderbniß entgegen arbeiten und namentlich die zarten Herzen der Jugend durch frühzeitiges Einprägen der göttlichen Wahrheiten, durch fromme Erziehung, durch gesunde Lehre dagegen wahren und sie mit den Waffen des Evangeliums, des lebendigen Glaubens, der christlichen Erkenntniß ausrüsten, damit der Lügegeist der Zeit unter der aufwachsenden Generation nicht Wurzel fassen und mit seinen Verführungskünsten fortwuchern könne. Wir sind „das Salz der Erde,“ müssen also die geistige Fäulniß abwehren.

Es liegt ferner in den Vorschriften und im Streben

der katholischen Kirche die entschiedenste Willensmeinung, daß die Jugend von den betreffenden Seelsorgern gut unterrichtet und heilig erzogen werde, wie so viele Kirchenverordnungen und namentlich mehrere Stellen des Tridentinums laut aussprechen und der Ruralgeistlichkeit es zur heiligsten Pflicht machen. Daher haben zu allen Zeiten die ausgezeichnetsten Heiligen, die erleuchtetsten Kirchenväter und die größten Volkslehrer sich zur Hauptaufgabe gestellt, dem aufblühenden Theile ihrer Heerde vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, denselben mit der zärtlichsten Sorgfalt zu pflegen und in alle Wahrheit einzuführen; wozu der göttliche Kinderfreund mit seinem Gebote sie anwies und mit seinem Beispiel ihr Streben heiligte. Auch jetzt noch ruft Er: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich.“ Was soll uns also näher am Herzen liegen, als diese lieben Engelseelen um uns zu schaaren, sie mit dem geistlichen Brod zu nähren, sie mit Gott und seinen ewigen Wahrheiten bekannt zu machen und so sie zu kräftigen auf dem Wege der Unschuld, des Gehorsams und der christlichen Gesittung?

Ein Hauptzweig des seelsorgerlichen Berufes ist der Dienst des Wortes Gottes, die Verkündung der göttlichen Lehre. „Darum geht hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe.“ Dieser Hauptpflicht wird aber nie und nimmer Genüge geleistet werden, wenn nicht alle Klassen der uns anvertrauten Heerde bestmöglich unterrichtet und in allen Wahrheiten angeleitet werden. Dabei müssen wir der heranwachsenden Jugend eine noch größere Aufmerksamkeit schenken, sofern wir von unserm Berufe als Volkslehrer den entsprechenden Nutzen erwarten wollen. Denn eitel und leer wäre des Winzers Hoffnung auf eine gesegnete Ernte, wenn er im Frühjahr seinen Weingarten brach liegen ließe, oder die junge Saat vernachlässigte. Aber früher religiöser Unterricht entwickelt und befruchtet das jugendliche Gemüth. Denn „das Gesetz des Herrn giebt Weisheit den Kindern,“ sagt der heilige Geist „und die Erklärung seiner Worte gibt Verstand den Kleinen.“ Und wir sollten diese geistige Nahrung ihnen vorenthalten, oder soll uns die bittere Klage des Propheten treffen, daß „die Kindlein Brod heischen und Niemand sei, der es ihnen breche?“ Das sei ferne!

Daher verordnen wir, daß die Pfarrherren und ihre Hilfspriester das ganze Schuljahr hindurch, wenn es je die Umstände erlauben, wenigstens zweimal in der Woche, und in der heiligen Fastenzeit, wo die Schuljugend insbesondere zum Empfang der heiligen Sakramente vorbereitet werden muß, dreimal wöchentlich den Schulkindern ihrer Pfarrei christlichen Unterricht erteilen sollen.

In dieser Beziehung möchten sie es aber nicht bei

blos mechanischem Auswendiglernen des Katechismus bewenden lassen; sondern den todtten Buchstaben durch die lebendige Lehre, Beispiele, Gleichnisse, passende Bilder, u. s. w. zu beleben und so die Religionsstunden den Kindern angenehm, nützlich und nachhaltig zu machen suchen. Die Aufgabe ist wichtig und ihre Lösung von außergewöhnlichen Folgen. Daher wolle der religiöse Kinderlehrer sich jedesmal durch emsiges Studium, durch eifriges Sammeln von Materialien und durch Nachahmung bewährter Religionslehrer dazu vorbereiten und wohl gefaßt machen.

Insonderheit, geliebte Mitbrüder, arbeitet mit aller Pflichttreue dahin, daß die Kinder zum Empfang der heil. Sakramente nach Möglichkeit befähiget und gut vorbereitet werden; damit sie, wie der Kirchenrath von Trient einem Jeden vorschreibt, das Wesen und die Kraft der Heilmittel kennen, und dieselben würdig, ehrerbietig und mit Heiligung der Seele empfangen lernen. Demzufolge werden jene Kinder, welche den nöthigen Religionsunterricht vernachlässigen, so lange vom Empfange der heiligen Sakramente zurückgehalten, bis sie nach dem Grade ihrer Geistesfähigkeit gehörig unterrichtet und vorbereitet sein werden. „Ihr aber, ermahnen wir schließlich mit dem hl. Paulus, erweist Euch allzeit als getreue Haushalter der Heilsgeheimnisse Gottes,“ wozu Er Euch alle stärken und segnen wolle durch die Gnade Jesu Christi. Amen.

Zusatz. In Anbetracht der neuen Erlebnisse in Rom und der Lage, in welcher das erhabene Kirchenoberhaupt dermalen sich befindet, empfehlen wir einem Jeden, sein Gebet für den hl. Vater und für das Wohl der katholischen Kirche zu verdoppeln und somit die unterm 20. Juli abhin ausgeschriebene Andacht mit neubelebtem Eifer fortzusetzen!

Chur, am 4. Christmonat 1848.

**Caspar v. Carl,**

Bischof.

Joh. Bapt. Casanova, Kanzler.

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Aargau. Den 10. dieses wurden die hochw. Pfarrer von Auw und Eins vor Oberamtmanu Weibel nach Muri beschieden, der ihnen eröffnete, sie seien durch Regierungsbeschluß ihrer Pfründen entsetzt und hätten den 12. den Kanton zu verlassen, wo nicht, so werde er sie den 13. polizeilich fortzuführen lassen; dieser Beschluß sei bereits dem Bischöfe, dem Kloster Engelberg (als Kollator) und dem Dekanat angezeigt, damit für die Pastoration beider Pfarreien gesorgt werde. Nur auf dringendes Anhalten des Herrn Pfarrers von Auw setzte die Großmuth des

Oberamtmanns die Frist bis auf Mittwoch den 17. d. Am Ende der Besprechung erklärte Herr Weibel den hochw. H. H., er achte sie als brave, würdige Geistliche, nur könne er sich mit ihrer Politik nicht verständigen. — Jeder dieser Engelbergerkonventualen hat das Kantonsbürgerrecht erkaufte. Sie, wie ihre Pfarrkinder, verlangten Untersuch über das Urtheil, welches sie ohne Verhör, ohne Vertheidigung noch Gericht verbannt. Aber nein, der Stab ist über sie gebrochen!

(Neue Zugerz.)

— Baselland. Herr Pfarrer Doswald verließ Allschwil, um seine neue Stelle als Stadtpfarrer in Narau anzutreten. Im „Landschäftler“ lesen wir von ihm: „Sein Wirken in Allschwil ist zu einem gewissen naturgemäßen Abschluß gekommen. Die „Religionsgefahr“ ist überwunden, der Jesuitismus so viel als besiegt. Der treue Hirte kann sich keinen Vorwurf machen, wenn er seine Heerde verläßt, um angenehmeren Verhältnissen entgegen zu gehen“!

— Freiburg. Nach dem „Confédéré“ will das Kapitel von St. Niklaus zwei durch den Staatsrath vorgewommene Chorherrenwahlen, an die Stelle des hochw. Herrn Dekan Neby und des verstorbenen Chorberrn Kern, als unkanonisch, nicht anerkennen. Wir wissen nicht, wem die Kollaturen des Stiftes zukommen; aber das wissen wir, daß der hochw. Hr. Neby auf seine Stelle nicht resignirt hat, noch derselben auf kanonischem Wege entsetzt worden ist, auch auf solchem nicht entsetzt werden wird, daß daher jede Wahl an seine Stelle unkanonisch ist. Das Freiburger „Direktorium“ von 1849 hat daher vollkommen Recht, wenn es in dem „Status Cleri Diocesis Laus. etc.“ den ohne seine Schuld abwesenden Hrn. Neby unter der Zahl der Chorherren wie bisher und zwar als Dekan des Kapitels und der Stadt anführt.

— Der hochw. Bischof Marilley hat von Divonne aus sein Bisthum in 4 Generalvikariate abgetheilt, und die Vikare bezeichnet, durch welche er sein Hirtenamt einzuweilen zu verwalten gedenkt.

— Die Katholiken des Kant. Freiburg unterzeichnen Bittschriften an den Bundesrath, um seine Verwendung für den hochw. Hrn. Marilley anzurufen. Wir haben zwei dieser Bittschriften vor uns, und geben eine wörtlich:

An den Tit. Bundesrath der Schweiz.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

„Die Gefangennehmung, die Wegführung, die Einkerkung unseres hochw. Bischofs haben den unterzeichneten Bürgern des Kantons Freiburg einen tiefen Schmerz verursacht; aber die Zeitumstände haben bis auf diesen Tag nicht gestattet, denselben auf gesetzlichen Wege auszusprechen, obschon sie dieses so sehr gewünscht hätten. Zu all' diesen so bedenklichen Maßnahmen ist eine neue hinzugekommen,

welche unlängst in Vollzug gesetzt worden ist. Der Oberhirt unserer Diözese ist in's Exil geführt worden. Wir verwerfen diese Maßnahmen mit der ganzen Kraft unseres Glaubens und unserer angeborenen Liebe zur Freiheit. In Betreff der Politik haben wir die innige Ueberzeugung seiner gänzlichen Unschuld; aus dem Gesichtspunkte der Religion achten und lieben wir ihn als einen hochherzigen, würdigen Nachfolger der Apostel, und wir wissen, daß unser hl. Vater, Pius IX., der oberste Hirte der heiligen katholischen, apostolischen, römischen Kirche das edle Benehmen unseres hochw. Bischofs in seinem gerechten Widerstande gegen Maßregeln, die den Rechten der Kirche zuwider laufen, gutgeheißen hat.

„Wir berufen uns daher auf die heiligen Rechte der Religion, auf die Rechte der Religionsfreiheit, die der Bundesrath feierlich gewährleistet hat, und wir bitten Sie, unsere Mitbürger und Mitbrüder, achtungsvoll, der Befolgung Einhalt zu thun, und die religiöse Freiheit der wahren Katholiken Freiburgs zu schützen, welche dieselbe für sich, für ihren Bischof und ihren Glauben, nicht als eine Gnade, sondern als ein heiliges Recht fordern.

„Gott wird Ihre Arbeiten und Ihre Personen segnen, wenn die wahre Freiheit in Ihnen Vertheidiger findet, die unserer Ahnen würdig sind.

„Genehmigen Sie“ u.

— St. Gallen. Die Statuten für die geistlichen Kuralkapitel wurden schon vor mehreren Jahren in den Kapiteln selbst beraten, dann in Beratungen von Deputirten der Kapitel wieder verhandelt, von der geistlichen Oberbehörde geprüft, durch den Administrationsrath begutachtet, im katholischen Großrathskollegium besprochen, dem Kl. Rath zur Einholung der hoheitl. Sanktion beim Gr. Rath eingereicht, und durch diesen voriges Jahr Einwendungen gegen einzelne Bestimmungen der Statuten erhoben. Die geistliche Oberbehörde nahm die postulirten Veränderungen vor und die Regierung trug nun beim Gr. Rath auf endliche Sanktion derselben an (9. Jänner). Dagegen wurde eine von 10 Geistlichen\*) des Kapitels Sargans unterzeichnete Eingabe verlesen, worin der Gr. Rath ersucht wird, mit Ertheilung der Sanktion noch zuzuwarten und durch Mittheilung der Statuten ihnen Gelegenheit zu ver-

\*) Diese geistlichen Herren, welche vorzogen, sich hinter die Staatsbehörden zu verstecken, anstatt vorerst offen und zutrauungsvoll ihr Gesuch bei ihren Kirchenobern anzubringen, sind: Herr Nigg, Pfarrer in Valens; Hr. Eichmann, Kapl. in Pfäfers; Hr. Federer, Pfarrer in Ragaz; Hr. Stutz, Pfarrer in Mels; Hr. Stäheli, Pfarrer in Gams; Hr. Peret, Pfarrer in Weisstannen; Hr. Matter, Pfarrer in Wallenstadt; Hr. Kühne, Kaplan daselbst; Hr. Huber, Pfar. in Quarten; Hr. Jung, Pfarrer in Murg. (Wahrheitstr.)



schaffen, daß sie ihre Stimme bei der Berathung dieser Angelegenheit ebenfalls geltend machen können, indem sich die Petenten den Anschein geben, als seien die Statuten von der Kurie insgeheim abgekartet worden und als hätte man den Kapiteln nie etwas davon gesagt, was von Hrn. Dekan Greith thatsächlich widerlegt wurde. Die erwähnte Eingabe mußte auf die katholischgesinnten Großrathsmitglieder einen peinlichen Eindruck machen. — Hr. Kassationsrichter Müller gab sein Mißbehagen zu erkennen, das er jedesmal empfinde, so oft geistliche Dinge in diesem Saale besprochen werden; das sei die wahre Maxime und die Politik der Zukunft, daß sich der Staat mit geistlichen Dingen nicht beschäftige. Die Kapitelsstatuten erhielten die hoheherrschaftliche Sanction.

**Deutschland.** Wien. Der Erzbischof von Wien hat mit seinen Suffraganbischöfen von Linz und St. Pölten, unterm 12. Dezember 1848 eine Denkschrift an die hohe Reichsversammlung geschickt; sie wollen keine Trennung der Kirche vom Staate, welche Trennung dem letztern eben so schädlich als der erstern sei; sie sprechen sich gegen die Zivilehe aus, und fordern, daß die Schule nicht von der Kirche getrennt werde.

— St. Wolfgang, in der Diözese Augsburg. Hier hat sich ein Piusverein gebildet, der bereits über 100 Mitglieder zählt, obschon von gewissen Geistlichen dem Vereine entgegen gearbeitet wird. Der Zweck des Vereines ist:

1. Freiheit und Selbstständigkeit der heil. katholischen Kirche zu erzielen;
2. katholisch-kirchliches Leben und auf katholischen Glauben gegründete Sittlichkeit zu befördern;
3. zur Heilung der sozialen Uebelstände nach Kräften beizutragen.

Die Mittel des Vereines sind: Benützung des Vereins- und Versammlungsrechtes; Gebet; Belehrung des Volkes durch Vorträge, gute Zeitschriften und Bücher; Adressen; alle Werke der christlichen Nächstenliebe.

— Württemberg. Auf der rauhen Alp prophezeit unlängst ein junges Mädchen. Jetzt ist dort ein dreizehnjähriger Knabe als Prophet aufgestanden, und verkündet lauter Unglück für das Jahr 1849. Die Prophezeiungen kursiren schriftlich, und Protestanten und Katholiken wallfahren zu dem jungen Propheten.\*)

\*) Es ist psychologisch leicht zu erklären, daß die außerordentlichen Ereignisse der Zeit auf die Einbildungskraft und die Seelenstimmung gewisser Menschen außerordentlich einwirken, und wunderbare Dinge oder wenigstens wunderbare Erzählungen hervorbringen, und da und dort einen sogenannten prophetischen Geist wecken, während sie anderseits die Leichtgläubigkeit der Leute nähren. Es bedarf für die Leser der Kirchenzeitung nicht der Bemerkung, daß man bei solchen Erscheinungen nicht leichtfertig eine höhere Einwirkung annehmen darf. — Auch in Altstätten, Kt. St. Gallen, macht ein sonnambüles Mädchen von 13 Jahren viel Gerede; es spricht mit Vorliebe von der Zukunft, sagt allerlei schlimme Ereignisse voraus, und verbindet damit ernste Ermahnungen zu einem frommen Leben, welches Letztere wohl das Beste und Beachtenswerthe an der Sache wäre. (Anm. d. Redakt.)

Norddeutschland. Der Sturm des Jahres 1848 hat auch manche verlorne und vergessene Prophezeiung aus ihrem Versteck hervorgeweht. Mögen einige aus höherm, gottesleuchtetem Geiste stammen — wir behaupten es nicht und läugnen es nicht, weil wir darüber keine Offenbarung Gottes haben — die meisten dieser Prophezeiungen sind Lügenwerk und Fabeln, viele in feindseligem Sinne gegen die Kirche und den römischen Stuhl gehalten. Besonders in Norddeutschland kann man nicht leicht eine solche Zeitung in die Hand nehmen, ohne widerlich angewehrt zu werden von dem heuchlerischen, lügnerischen, scheinheiligen Geist, der aus ihnen wie Geruch der Fäulniß schlägt. Vor uns haben wir eine Schrift mit dem Titel: Fingerzeig zu dem prophetischen Schriftworte bei den Zeichen der Zeit, Bremen, 1848. Nach dieser steht der Untergang der römischen Babel vor der Thüre, und wird sich ereignen 1853 — 1866; dann kömmt das tausendjährige Reich, dessen Hauptstadt Jerusalem sein wird; Anfänge zu diesem neuen Gottesreiche sind schon gemacht, da die evangelischen Mächte England und Preußen dort ein neues Bisthum gegründet, und den ersten reinen, gottgefälligen Gottesdienst eingerichtet haben.

(Neue Sion.)

**Spanien.** Trotz ihres guten Willens ist die Regierung von Spanien nicht im Stande, ihre unlängst übernommenen heiligen Verpflichtungen gegen die Kirche zu erfüllen. Weil der Staatsschatz ihn nicht bezahlen konnte, so war der Bischof von Avila in die äußerste Noth gerathen, und sah sich genöthigt, die Gläubigen seines Sprengels um Unterstützung anzusuchen, bis er seinen Gehalt bekäme. Man eröffnete eine Subscription von 10 — 20 Realen auf die Person, (1 Fr. 75 Rp. — 3 Fr. 50 Rp.), welche der Bischof zurückzahlen versprach, sobald er selbst aus dem Fiskus bezahlt würde. Als die Regierung von dieser Subscription Kenntniß erhielt, sandte sie dem Bischof eine Summe auf Abschlag. — Wir sehen hierin einen neuen Beweis, wie weise die Kirche handelt, wenn sie das Einkommen geistlicher, besonders höherer Pfründen, wo möglich durch liegende Güter und durch unabhängige Verwaltung derselben gesichert wissen will.

schon Geist wecken, während sie anderseits die Leichtgläubigkeit der Leute nähren. Es bedarf für die Leser der Kirchenzeitung nicht der Bemerkung, daß man bei solchen Erscheinungen nicht leichtfertig eine höhere Einwirkung annehmen darf. — Auch in Altstätten, Kt. St. Gallen, macht ein sonnambüles Mädchen von 13 Jahren viel Gerede; es spricht mit Vorliebe von der Zukunft, sagt allerlei schlimme Ereignisse voraus, und verbindet damit ernste Ermahnungen zu einem frommen Leben, welches Letztere wohl das Beste und Beachtenswerthe an der Sache wäre. (Anm. d. Redakt.)